

Richtlinie für den Marktbetrieb der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey

Der Vorstand der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey erlässt gestützt auf

- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4.11.1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 1.3.1995 der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21.9.1994
- Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tierseuchenbekämpfung vom 1.1.1982
- Binnenmarktgesetz und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung

folgende Marktrichtlinie:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Marktrichtlinie regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Marktwesens der durch die Dorforganisation Gsteig-Feutersoey durchgeführten Märkte.

Art. 2

Märkte

Die Dorforganisation Gsteig-Feutersoey führt folgende Märkte durch:

- Gsteigmäret (Warenmarkt)
- Adventsmarkt (Warenmarkt)

Art. 3

Marktgebiet

Die Standorte für die Märkte sind:

Gsteigmäret: Gsteigstrasse 2, bis Gsteigstrasse 30 (altes Schulhaus, Schulhausplatz)
Durchgangsverkehr wird über Rohrstrasse-Saalstrasse umgeleitet.

Adventsmarkt: Schulhausplatz Gsteig

Diese Gebiete können während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Markt nicht anderweitig beansprucht werden.

Art. 4

Markteinrichtung

Die von Gstaad Saanenland Tourismus gemieteten Stände werden von der Marktleitung aufgestellt. Verkaufswagen und eigene Stände sind nach den Weisungen der Marktleitung aufzustellen. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Haus- und Ladeneingänge sind freizuhalten.

Art. 5

Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann an den von der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey organisierten Märkten teilnehmen. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktgebiet auch vor den Schaufenstern zu dulden. Auf die Erhebung der Mietgebühren kann verzichtet werden, wenn der Verkaufserlös einem gemeinnützigen, sozial-/wohltätigen Zweck zukommt. Diesbezügliche Gesuche sind mit der Anmeldung an die Dorforganisation zu richten.

Richtlinie für den Marktbetrieb der Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey

Art. 6

Zeitpunkt und Dauer

Der Zeitpunkt der Märkte wird vom Vorstand der Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey im Jahresprogramm festgelegt.

Die Dauer (Beginn und Ende) der Märkte wird ebenfalls durch den Vorstand der Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey festgelegt und mit der Anmeldung für den jeweiligen Markt kommuniziert.

Art. 7

Anmeldung / Bewilligung

Die Anmeldung für Stände und Plätze muss spätestens drei Wochen vor dem Markttag mit dem offiziellen Anmeldeformular erfolgen. Bei späterer Anmeldung, kann je nach Platzbedarf ein Standplatz nicht mehr gewährleistet werden. Die Bestätigung für den Marktbetrieb wird den Marktfahrenden elektronisch oder per Post zugestellt.

Art. 8

Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfall muss eine Abmeldung bis spätestens 5 Tage vor Marktbeginn schriftlich eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag sind die Mietgebühren für einen gemieteten Marktstand dennoch schuldig. Unentschuldigtes Nichterscheinen führt zum Ausschluss für zukünftige, durch die Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey organisierte, Märkte.

Art. 9

Zulassung / Einschränkungen

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey entscheidet über die Zulassung der Marktfahrenden zu einem von der Dorfgemeinschaft Gsteig-Feutersoey organisierten Markt.

Bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Platz, erhalten bisherige Bewerber mit einwandfreier Betriebsführung den Vorzug.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen und gemeinnützigen Institutionen durch die Marktleitung begrenzt werden.

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf einen angestammten Markt- oder Standplatz besteht jedoch kein Anspruch.

Die Grösse der Standplätze kann begrenzt werden. Die Weitergabe von Markt- und Standplätzen an Dritte ist ohne Einwilligung der Marktleitung verboten.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der Kant. Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktleitung eine Person des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinn beiziehen.

Art. 10

Platzbelegung

Bestellte Stände und Plätze müssen am Markttag bis spätestens 1 Std. Vor Marktbeginn belegt sein. Andernfalls kann die Marktleitung über nicht belegte Plätze verfügen.

Die Marktleitung ist berechtigt, Marktfahrende ohne Platzreservation zurückzuweisen.

Auf den Standplätzen müssen Verkaufs- oder damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten stattfinden.

Eine Platzreservation ohne die Ausübung solcher Tätigkeiten ist nicht gestattet.

Richtlinie für den Marktbetrieb der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey

Art. 11

Verhaltensregeln

Jede/r Marktfahrende ist verpflichtet, Namen und Wohnort gut sichtbar am Stand anzubringen. Bei der Benutzung technischer Hilfsmittel zur Verstärkung akustischer, optischer oder anderer Einwirkungen ist auf die Anwohner und die Nachbarstände gebührend Rücksicht zu nehmen. Marktfahrende haben ihre Fahrzeuge so zu parkieren, dass sie den Markt nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfalle kann die Marktleitung die Fahrzeuge wegweisen. Das Befahren des Marktplatzes ist frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn gestattet. Die Marktfahrenden werden von der Marktleitung eingewiesen.

Marktfahrende ohne Platzreservation müssen sich bei der Marktleitung melden und werden eingewiesen. Es ist untersagt, an den von der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder Nägel einzuschlagen. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Märkte, Preise, Verkauf von Lebensmitteln usw. sind einzuhalten.

Art. 12

Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss gemäss Art. 6 haben die Marktfahrenden ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Der Abfall ist mitzunehmen. Das Befahren des Marktgeländes zum Abbau ist erst nach dem Marktschluss gestattet!

Art. 13

Kosten / Gebühren

Die Dorforganisation Gsteig-Feutersoey legt die kostendeckenden Gebühren in einer dieser Richtlinie angehängten Gebührenordnung fest. Allfällige Gebühren und insbesondere die Mietgebühren für die Marktstände werden am Markttag von der Marktleitung in Bar einkassiert.

Art. 16

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie gegen Anordnungen der Marktleitung werden mit Ausschluss vom Markt geahndet.

Art. 17

Gewährleistung des Marktablaufes

Die Marktleitung kann zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Marktablaufes sowie für punktuelle Aufsicht Unterstützung bei der Kantonspolizei oder einer Sicherheitsfirma anfordern.

Art. 18

Rechtsmittel / Beschwerden

Gegen Verfügungen der Marktleitung kann innert 10 Tagen beim Vorstand der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Richtlinie für den Marktbetrieb der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey

Art. 19

Schlussbestimmung

Marktfahrende besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Dorforganisation Gsteig-Feutersoey haftet gegenüber den Marktfahrenden für keinerlei Schäden, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse entstehen können.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey an der Sitzung vom 08.05.2024 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Namens der Dorforganisation Gsteig-Feutersoey

Gsteig, 08.05.2024

Die Präsidentin: Cornelia Walker

Der Vizepräsident: Marcel Hauswirth





Anhang 1 zur Marktrichtlinie

Gebührenordnung

gültig ab 01. Januar 2024

1. Marktstände

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Standplatz für Einheimische und Auswärtige | Fr. 0.- bis Fr. 20.- |
| 1.2 | Gebühr pro Marktstand inklusive Auf- und Abbau | Fr. 50.- bis Fr. 60.00 |

Befreiung von den Gebühren gemäss Art. 5 dieser Richtlinie